



an

DEN EINWOHNERRAT EMMEN

46/09 **Beantwortung des Dringlichen Postulats vom 18. August 2009 von Luzius Hafen namens der SP/Grüne Fraktion betreffend drum prüfe, wer sich ewig bindet**

Frau Präsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 18. August 2009 hat Luzius Hafen namens der SP/Grüne Fraktion ein Postulat eingereicht und den Gemeinderat aufgefordert eine Konkurrenzofferte bei der Energie Wasser Luzern einzuholen.

Leider wurde nicht definiert, worüber eine Konkurrenzofferte eingeholt werden soll. Soll diese über die Stromlieferung oder die Netznutzung eingeholt werden.

Der Gemeinderat nimmt dazu wie folgt Stellung:

Der Gemeinderat war in der Arbeitsgruppe zur Erstellung der kantonalen Verordnung zum eidg. Stromversorgungsgesetz vertreten. In dieser Arbeitsgruppe war auch die CKW und die ewl vertreten. Somit wurde der Gemeinderat frühzeitig über die Situation der Netzzuteilung und der Stromlieferung orientiert.

Betreffend Netznutzung:

In Zusammenarbeit mit den Elektrizitätsversorgungsunternehmen erarbeitet der Kanton die Grundlagen für die Netzzuteilung gemäss Stromversorgungsgesetz. Er berücksichtigt dabei die Eigentumsverhältnisse. Daraus ergibt sich die Festlegung der Versorgungsgebiete mit einheitlichen Versorgungsbedingungen. Ausserdem prüft der Kanton, die Netzzuteilung mit einem Leistungsauftrag zu verbinden. Damit lässt sich der Service public sicherstellen, und es wird ein Beitrag zur Erreichung der energiepolitischen Ziele geleistet. Die Zuteilung der Netze wird unter Berücksichtigung der Eigentumsverhältnisse vorgenommen. Somit gibt es in gewissen Gemeinden zwei oder sogar mehrere Netzbesitzer. Zum Beispiel gibt es in den Gemeinden Kriens und Littau je ein Netz der CKW und eines der ewl. Zukünftig wird auch die Stadt Luzern beide Anbieter auf ihrem Gebiet haben. Aus der im Anhang beigefügten Karte ist ersichtlich, wem die Netze zugeteilt wurden und dass die Netze nicht mit den Gemeindegrenzen identisch sein müssen.

Eine Anfrage bei Energie Wasser Luzern ewl wurde aufgrund der oben stehenden Ausgangslage negativ beantwortet resp. die ewl kann gemäss den bestehenden Rahmenbedingungen keine Konkurrenzofferte erstellen. (Siehe Beantwortung Offerte ewl)

Betreffend Stromlieferung:

Erst ab 2014 werden auch die Konsumenten die freie Wahl des Stromlieferanten haben. Ein Emmer Einwohner wird also ab 2014 Strom von einem anderen Ort beziehen dürfen, wenn ihm der Tarif der CKW zu teuer ist oder er lieber grünen oder AKW Strom beziehen will. Ähnlich wie heute bei der Mobiltelefonie, kann der Konsument auch wählen ob er sich der CKW, dem ewl oder BKE anschliesst – egal wo er wohnt. Gemäss Elcom ist der Konsument bis 2014 noch gezwungen, den Strom bei seinem regionalen Verteiler zu beziehen.

Kontakt mit ewl:

Der Gemeinderat hat eine schriftliche Anfrage, wie oben erwähnt, bei der ewl getätigt. Im Antwortschreiben der ewl wurde der Gemeinderat nochmals auf die schon bekannte Situation verwiesen.

Zusätzlich hat der Gemeinderat die ewl zu einem Gespräch eingeladen. Dabei wurde uns die Problematik und ein eventuelles Vorgehen der ewl aufgezeigt.

Sollte die Wettbewerbskommission eine Ausschreibung verlangen - was seitens des ewl nicht erwartet wird - ist es nicht vollumfänglich ausgeschlossen, dass ewl eine Offerte einreichen würde. In diesem Fall kann aber jeder, auch ausländische Interessenten, offerieren. Ohne eine solche Ausschreibungspflicht wird die ewl für Emmen keine Offerte unterbreiten.

Wenn die ewl einen Zukauf angehen würde, wäre dies wohl das Netzgebiet in der heutigen Gemeinde Littau, welches ab 1.1.2010 zur Stadt Luzern gehört. Littau wäre dann ein Präzedenzfall, wie das ganze ablaufen könnte, wenn es zu einer vereinigten Stadtregion käme. Dabei ist festzuhalten, dass ein solcher Zukauf des Teilgebietes Littau alles andere als ein Alltagsgeschäft wäre. Weiter sind auch die Auswirkungen zu betrachten, wenn die vereinigte Stadtregion Tatsache und die ewl die Versorgung von der CKW übernehmen würde.

Wie erwähnt wäre - wenn überhaupt - Handlungsbedarf seitens der ewl in der Gemeinde Littau. Gemäss untenstehendem Kartenausschnitt gehören die Netze in der Gemeinde Littau der CKW, dem ewl und der Steiner AG, die auch im Besitz der CKW ist. Dazu gesellt sich die Problematik der Netzebene. Im Moment ist das ewl Netz nicht für die höchste Spannungsebene ausgerüstet. Die ewl müsste dann auf ihrem ganzen Gebiet die Infrastruktur für die höhere Spannung anpassen, was zu einer nicht zu unterschätzenden Investition werden kann.

Grün = CKW

Blau = ewl

Gelb = Steiner (CKW)



Der Gemeinderat kann unter den gegebenen Voraussetzung und den geltenden Gesetzen sowie Verordnungen keine Offerte einholen resp. die Energie Wasser Luzern können aufgrund des Netzzuteilungsentscheid des Kantons Luzern keine Offerte erstellen. Sollte eine Ausschreibungspflicht wider Erwarten durch die WEKO vorgeschrieben werden, kann die ewl und andere ihre Offerten einreichen. Dies würde aber gleichzeitig heissen, dass die CKW entweder verkaufen will, enteignet werden muss oder ein Parallelnetz erstellt werden müsste.

Schlussfolgerung:

Der Gemeinderat weist aufgrund der vorgängig dargelegten Ausführungen die Forderung nach dem Einholen einer Offerte bei der ewl ab. Er beantragt deshalb dem Einwohnerrat, das Postulat aus den erwähnten Gründen abzulehnen.

Emmenbrücke, 28. Oktober 2009

Für den Gemeinderat:

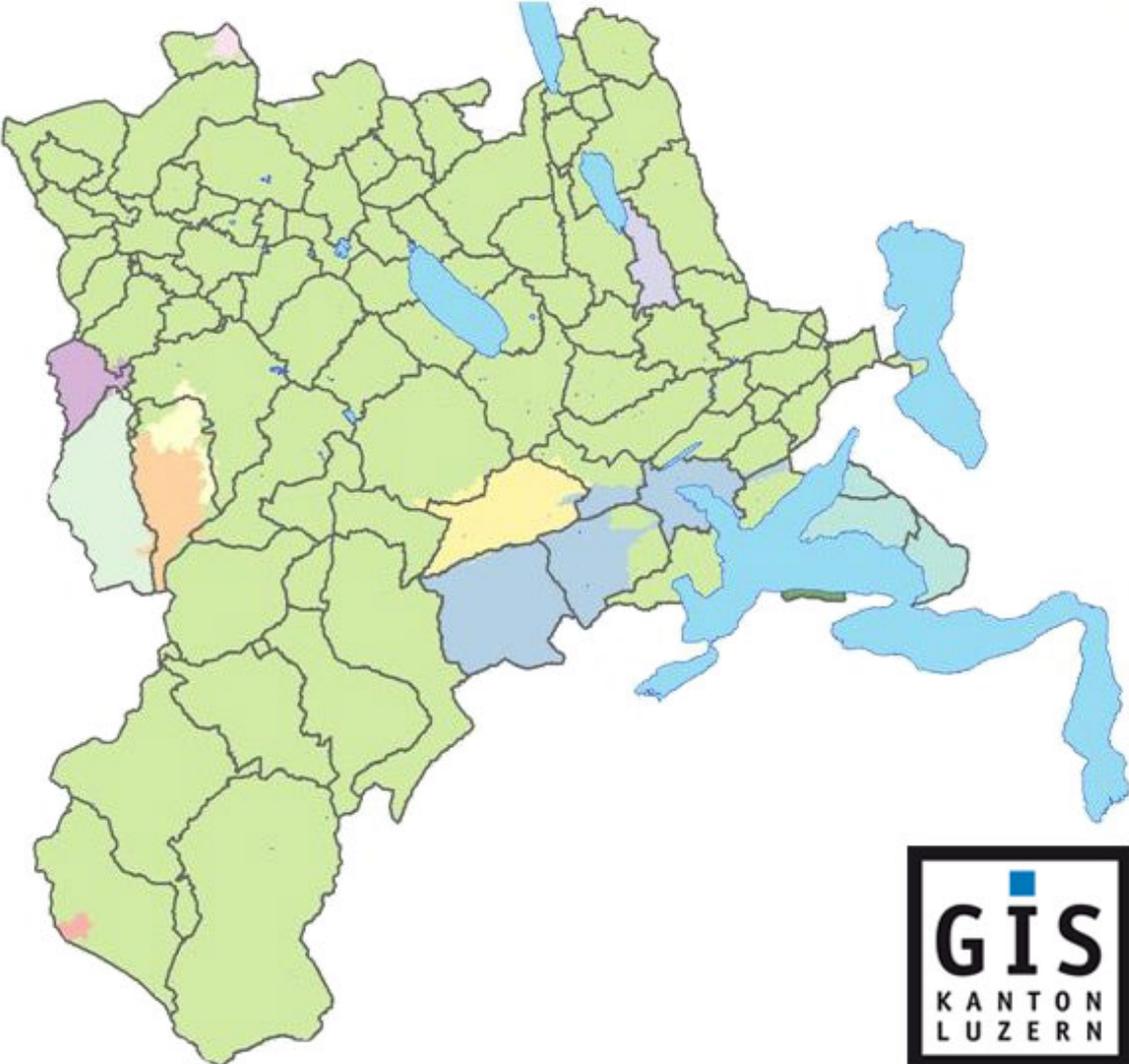
Gemeindepräsident

Dr. Thomas Willi

Gemeindeschreiber

Partrick Vogel

Netzzuteilungskarte Kanton Luzern



SRL Nr. 772

Verordnung zum Stromversorgungsgesetz

vom 9. Dezember 2008*

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf Artikel 30 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23. März 2007¹ sowie § 56 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Luzern vom 17. Juni 2007², auf Antrag des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartementes, *beschliesst:*

§ 1 Zweck

Diese Verordnung regelt den Vollzug des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz) vom 23. März 2007³.

§ 2 Zuständigkeit

Die Dienststelle Umwelt und Energie nimmt die im Stromversorgungsgesetz dem Kanton übertragenen Aufgaben und Befugnisse wahr, soweit nachfolgend nicht eine andere Behörde als zuständig bezeichnet ist.

§ 3 Netzgebiete

¹Der Regierungsrat teilt nach Anhörung der Netzbetreiber und der Netzeigentümer sowie der Gemeinden den Netzbetreibern flächendeckend die Netzgebiete für das Verteilnetz zu.

²Er berücksichtigt dabei die Eigentumsverhältnisse an den Elektrizitätsnetzen und allfällige vertragliche Regelungen über den Netzbetrieb.

³Netzbetreiber und Netzeigentümer haben Änderungen in Bezug auf Betrieb oder Eigentum umgehend der Dienststelle Umwelt und Energie zu melden.

⁴Die Dienststelle Umwelt und Energie führt ein öffentlich einsehbares Verzeichnis der Netzgebiete.

§ 4 Leistungsaufträge

Der Regierungsrat kann den Netzbetreibern Leistungsaufträge erteilen, namentlich um

a. die Grundversorgung sicherzustellen,

b. die Versorgungssicherheit im Netzbereich sicherzustellen, insbesondere mit Massnahmen zur Bewältigung von ausserordentlichen Lagen.

§ 5 Anschlusspflicht ausserhalb des Netzgebietes

¹Netzbetreiber können verpflichtet werden, auch Endverbraucher ausserhalb ihres Netzgebietes an das Elektrizitätsnetz anzuschliessen, wenn

A. die Versorgung auf andere Weise nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist und

b. der Anschluss für den Netzbetreiber technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist.

²Der Netzbetreiber, in dessen Netzgebiet sich der Endverbraucher befindet, wird im Umfang der Verpflichtung des Netzbetreibers gemäss Absatz 1 von seiner Anschlusspflicht befreit.

§ 6 Anschluss ausserhalb der Bauzone

¹Endverbraucher ausserhalb der Bauzone, die nicht nach dem Bundesrecht Anspruch auf Anschluss an das Elektrizitätsnetz haben, sind vom Netzbetreiber an das Netz anzuschliessen, wenn

a. dem Endverbraucher eine Selbstversorgung nicht zumutbar ist und

b. der Anschluss für den Netzbetreiber technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich

tragbar ist.

²Soweit keine abweichenden Regelungen bestehen, tragen Endverbraucher und Elektrizitätserzeuger ausserhalb der Bauzone die Kosten für

a. Erstellung, Unterhalt und Ersatz der Anschlussleitung ab dem bestehenden Elektrizitätsnetz,

b. eine allfällig erforderliche Netzverstärkung.

§ 7 Netznutzungstarife

Der Regierungsrat trifft nach Anhörung der Gemeinden und der Netzbetreiber Massnahmen zur Angleichung unverhältnismässiger Unterschiede der Netznutzungstarife.

§ 8 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 9. Dezember 2008

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Markus Dürr

Der Staatsschreiber: Markus Hodel

* G 2008 447

¹SR 734.7

²SRL Nr. 1

³SR 734.7. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.